

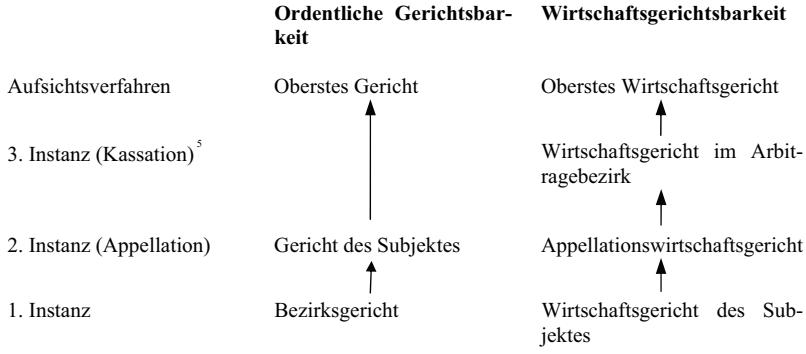
# Artem Moyseenko, Rainer Wedde

## Das Aufsichtsverfahren im russischen Zivilprozess

### I. Einleitung

Das russische Zivilprozessrecht kennt eine für westliche Juristen ungewohnte Rechtsfigur, das so genannte Aufsichtsverfahren (russ. proizvodstvo v porjadke nadzora). Es stammt aus der sowjetischen Periode, seine Wurzeln reichen allerdings weiter in die Geschichte zurück. Das russische Prozessrecht schreibt für die ordentliche Gerichtsbarkeit einen dreistufigen Instanzenzug vor (für die Wirtschaftsgerichtsbarkeit<sup>1</sup> ist ein vierstufiger Instanzenzug vorgesehen<sup>2</sup>). Auf die erstinstanzliche Entscheidung folgen in der Regel eine Berufungs- und eine Kassationsinstanz. Diese obliegt unterschiedlichen Gerichten, von sog. Bezirksgerichten über Gerichte der Subjekte der Föderation<sup>3</sup> bis zum Obersten Gericht der Russischen Föderation. Für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung sind die Präsidien der Gerichte der Subjekte der Föderation und das Oberste Gericht der Russischen Föderation zuständig. Sie spielen eine Sonderrolle zwischen Superrevisionsinstanz und politischem Organ, dem sogar ein eigenes Gesetzinitiativrecht zukommt.<sup>4</sup>

**Übersicht:** Verfahrensablauf im russischen Zivilprozess



Im Aufsichtsverfahren können die Obersten Gerichte bereits rechtskräftig entschiedene Verfahren an sich ziehen und Rechtsfehler korrigieren. Diese Kompetenz steht in einem

<sup>1</sup> Russ. „arbitražnyj sud“, zur Vermeidung von Verwechslungen mit einem Schiedsgericht im Folgenden mit „Wirtschaftsgericht“ übersetzt.

<sup>2</sup> Siehe Art. 9ff. des föderalen Verfassungsgesetzes Nr. 1 FKZ vom 28.04.1995 „Über die Wirtschaftsgerichte in der Russischen Föderation“.

<sup>3</sup> "Gerichte der Subjekte der Föderation" ist eine Sammelbezeichnung. Darunter fallen nach der russischen Gesetzgebung: Oberste Gerichte der Republiken, der Oblaste, Kraj, des autonomen Gebiets und der autonomen Bezirke sowie der beiden Städte föderaler Bedeutung. Diese Gerichte bilden die föderalen Gerichte der zweiten Stufe im russischen Gerichtssystem. Jedes Subjekt (entspricht etwa einem Bundesland) der Föderation hat ein eigenes Gericht dieser Stufe.

<sup>4</sup> Art. 104 Pkt. 1 der Verfassung der Russischen Föderation von 1993.

<sup>5</sup> Die dritte Instanz der Wirtschaftsgerichtsbarkeit bilden die föderalen Wirtschaftsgerichte in 10 sog. „Arbitragebezirken“, vgl. Art. 24 ff. des föderalen Verfassungsgesetzes „Über die Wirtschaftsgerichte in der Russischen Föderation“. Diese Bezirke sind nicht mit den 7 föderalen Verwaltungsbezirken identisch.

Spannungsverhältnis zur Rechtskraft und hat das russische Verfassungsgericht schon mehrfach beschäftigt<sup>6</sup>. Auch für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist diese Frage prozessual wegen der notwendigen Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs vor Klageerhebung (Art. 35 EMRK) und materiell wegen des Grundsatzes eines fairen Verfahrens (Art. 6 Abs. 1 EMRK) nicht ohne Bedeutung.

Eine aktuelle Entscheidung des russischen Verfassungsgerichtshofs<sup>7</sup> lädt zu einer rechtsvergleichenden Betrachtung ein. Im Folgenden werden nach einem kurzen historischen Exkurs Inhalt und rechtliche Ausgestaltung des Aufsichtsverfahrens dargestellt. Anschließend wird auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs und seine Auswirkungen eingegangen sowie ein Ausblick in die Zukunft gewagt.

## II. Geschichtlicher Überblick

Um Rechtsnatur und Voraussetzungen des heutigen Aufsichtsverfahrens zu verstehen, ist ein Blick auf die Entstehungsgeschichte dieser Rechtfigur hilfreich. Das Rechtsinstitut wurde von der sowjetischen Rechtspraxis entworfen und entwickelt. Einzelne Elemente und Voraussetzungen des Aufsichtsverfahrens finden sich aber bereits im Zivilverfahrensrecht des zaristischen Russlands<sup>8</sup>. Im Rahmen der Gerichtsreform des Jahres 1864 wurde u.a. ein Gerichtsverfassungsgesetz erlassen. Es sah folgende Formen der Aufsicht über die Gerichte vor:

- Aufsicht durch die Staatsanwaltschaft (Art. 252 - 253);
- Aufsicht durch den Justizminister (Art. 254 - 259);
- Interne Aufsicht des Gerichts und des Vorsitzenden des Gerichts (Art. 251 - 252);
- Aufsicht durch höhere Gerichte (Art. 249 - 250)<sup>9</sup>.

Jedem dieser Organe wurden zur Verwirklichung der Aufsicht einzelne Rechtsmittel zur Verfügung gestellt. Sie dienten zumeist einer disziplinarischen Kontrolle der Richterschaft. Die Rechtskraft von Gerichtentscheidungen wurde durch die Aufsicht dagegen nicht berührt; eine Anfechtung von Gerichtsakten konnte vielmehr nur im Rahmen des Appellations- bzw. Berufungsverfahrens erfolgen. Auf diese Weise übten die obersten Gerichte nur im Instanzenzug eine Kontrolle über die Richtigkeit von Gerichtsakten aus.

Die Reform der "alten" Gerichtsbarkeit bildete einen der ersten Schritte der sowjetischen Regierung nach der Oktoberrevolution. Die neuen Machthaber hoben das alte Gerichtssystem sowie das bestehende Verfahrensrecht fast vollständig auf<sup>10</sup>. Die Refor-

<sup>6</sup> Siehe Entscheidungen Nr. 5-P vom 11.05.2005 zum Aufsichtsverfahren im Strafprozess und Nr. 11-P vom 17.11.2005 zum Aufsichtsverfahren im Wirtschaftsprozess.

<sup>7</sup> Entscheidung Nr. 2-P vom 05.02.2007, Vestnik Konstitucionnogo suda Nr. 1, 2007 und www.ksrf.ru.

<sup>8</sup> Siehe Borisova, Überprüfung von Gerichtsakten in Zivilsachen, Moskau, 2005.

<sup>9</sup> Vas'kovskij, Lehrbuch des Zivilprozesses, Band 1, Moskau 1913, 224- 230; Malyšev, Kurs des Zivilverfahrens, Band 1, 135- 136.

<sup>10</sup> Siehe Dekret über das Gericht Nr. 1, angenommen vom Rat der Volkskommissare am 22.11. (07.12.) 1917, Gesetzesammlung der RSFSR 1917, Nr. 4, S. 50; Dekret über das Gericht Nr. 2, angenommen vom gesamttrussischen zentralen Exekutivkomitee am 18.02.1918, Gesetzesammlung der RSFSR 1918, Nr. 26, S. 420; Dekret über das Gericht Nr. 3, angenommen vom Rat der Volkskommissare am 20.06.1918, veröffentlicht in: Gesetzesammlung der RSFSR 1918, Nr. 52, S. 589.

men der Gerichtsbarkeit hatten die Einführung einer vollständigen Kontrolle des Proletariats über die Gerichte zum Ziel. Diese "sowjetische Aufsicht" erstreckte sich im Unterschied zur Aufsicht im Zarenreich auch auf die Gerechtigkeit der Gerichtsentscheidungen.

In der Sowjetunion bestand eine doppelte Aufsicht über die Justiz. Die erste Form bildete eine allgemeine Aufsicht über die Tätigkeit von Gerichten; sie hatte keinen Einfluss auf konkrete Verfahren. Die zweite, in der Zivilprozessordnung der RSFSR von 1923 verankerte, Form der Aufsicht stellte ein inhaltliches Überprüfungsverfahren dar. Sie ermöglichte als selbständiges Verfahren die Anfechtung bereits rechtskräftiger Gerichtsakte. In ausländischen Rechtsordnungen gab es keine vergleichbaren Verfahren.

Dieses "sowjetische" Aufsichtsverfahren wurde von staatlichen Beamten (Staatsanwälten, Mitarbeitern des Justizministeriums, den Vorsitzenden der Gerichte) wahrgenommen. Diese waren im Rahmen ihrer Befugnisse zur Anfechtung, in der frühen Phase der Sowjetunion sogar zur Aufhebung von Gerichtsakten befugt. Zu diesem Zweck standen den Beamten spezielle Rechtsmittel zur Verfügung, der sog. Protest (russ. protest) und der Hinweis (russ. predstavlenie). Damit konnten sie das eigentliche Aufsichtsverfahren einleiten.

Diese Form eines Aufsichtsverfahrens als Möglichkeit von Beamten, eine zusätzliche inhaltliche Überprüfung bereits rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen zu erzwingen, galt im Wesentlichen unverändert von 1922 bis 1995. In dieser Zeit vorgenommene Gesetzesänderungen berührten lediglich den Kreis der Beamten, die zur Erhebung des Aufsichtsverfahrens berechtigt waren<sup>11</sup>.

### III. Entwicklung des Rechtsinstituts im modernen Russland

Der Zusammenbruch der Sowjetunion, die Übernahme der Marktwirtschaft in Russland sowie die Teilnahme an der europäischen Integration, insbesondere der Beitritt zum Europarat und zur EMRK<sup>12</sup>, verlangten vom russischen Gesetzgeber eine umfassende Gerichtsreform.

Die russische Zivilgerichtsbarkeit wurde 1992 in zwei Gerichtsbarkeiten aufgeteilt<sup>13</sup>. Sowohl die Wirtschaftsgerichte als auch die ordentlichen Gerichte waren für Zivilsachen zuständig<sup>14</sup>. Für die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte galt zunächst die Zivilprozessordnung von 1968 fort. Für die Wirtschaftsgerichte wurde im Jahre 1992 erstmals eine selbständige Wirtschaftsprozessordnung erlassen<sup>15</sup>. Für beide Gerichtsbarkeiten bestand aber zunächst das "sowjetische Aufsichtsverfahren" im Wesentlichen weiter.

---

<sup>11</sup> Siehe Žukov, Gerichtsreform: Probleme des Zugangs zur Rechtsprechung, Moskau 2006.

<sup>12</sup> Durch Gesetz Nr. 54-FZ vom 30.03.1998.

<sup>13</sup> Siehe Art. 17 ff. föderales Verfassungsgesetz Nr. 1-FKZ vom 21.12.1996 „Über das Gerichtssystem der Russischen Föderation“.

<sup>14</sup> Die Zuständigkeit richtet sich danach, welche Personen Ansprüche geltend machen. Vereinfacht ausgedrückt sind die Wirtschaftsgerichte für Klagen juristischer Personen, die ordentlichen Gerichte für Klagen natürlicher Personen zuständig. Problematisch ist, dass es trotz der überschneidenden Normbereiche keine institutionelle Verknüpfung etwa durch einen Gemeinsamen Senat gibt.

<sup>15</sup> Pashchenko, Die neue Wirtschaftsprozessordnung der Russischen Föderation aus der Sicht der russischen Wirtschaftsrichterschaft, WGO-MfOR 2003, S.10.

Das Aufsichtsverfahren wurde sowohl in Russland als auch im Ausland stark kritisiert<sup>16</sup>. Es widersprach den Prinzipien der Gewaltenteilung und dem Dispositionsgesetz des Privatrechts, wenn ein Beamter in das Verfahren eingriff. Das Stadium der Aufsicht bildete einen Fremdkörper in zivilrechtlichen Beziehungen, weil es den Eintritt staatlicher Organe zum Schutz des Zivilrechts ohne entsprechende Begründung oder einen Auftrag der betroffenen Partei ermöglichte. Damit wurde das Rechtsinstitut der Rechtskraft gesprengt. Auch war das Aufsichtsverfahren den europäischen Rechtsordnungen fremd, es bildete keine vollwertige "dritte Instanz" wie die französische Kassation oder die deutsche Revision. Vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wurde es nicht als eigenes Prozessstadium akzeptiert<sup>17</sup>. Aus diesen Gründen drängte die russische Rechtswissenschaft auf eine entsprechende Reform des Verfahrensrechts<sup>18</sup>.

Diese Reform erfolgte schließlich im Jahre 1995. In der Zivilprozessordnung der RSFSR von 1968 wurden wesentliche Änderungen vorgenommen. Im selben Jahr trat eine neue, "zweite" Wirtschaftsprozessordnung<sup>19</sup> in Kraft. In ihr wurde das Aufsichtsverfahren im Wirtschaftsprozess in ähnlicher Weise geändert. Die Reform blieb allerdings auf halbem Wege stehen, denn trotz wesentlicher Begrenzungen im Vergleich zu sowjetischen Zeiten blieb das Aufsichtsverfahren mit der Tätigkeit von Beamten verbunden.

Nach der Jahrtausendwende erfolgte darum bereits die nächste Reform. Im Jahre 2002 trat die neue "dritte" Wirtschaftsprozessordnung<sup>20</sup> (ruWPO) in Kraft. Die neue Zivilprozessordnung der Russischen Föderation<sup>21</sup> (ruZPO) stammt von 2003. Trotz unveränderter Bezeichnung stellt das Aufsichtsverfahren in diesen, heute geltenden Prozessordnungen eine gegenüber der sowjetischen Zeit vollständig neue Rechtsfigur dar. Sie ist europäischen Rechtsordnungen und Denkweisen näher als die traditionelle Aufsicht des sowjetischen Verfahrensrechts.

#### IV. Rechtskraft nach russischem Rechtsverständnis

Die Rechtskraft im russischen Prozessrecht unterscheidet sich von der Rechtskraft nach der dt. ZPO. Das russische Recht versteht darunter die Rechtsgeltung einer Gerichtsentscheidung, die das Vorhandensein oder Fehlen von Rechten sowie der zugrunde liegenden Tatsachen unwiderruflich feststellt. Außerdem gibt die Rechtskraft der berechtigten Person das Recht, die widerspruchlose Erfüllung der so festgestellten Forderung zu verlangen<sup>22</sup>. Die rechtskräftige Gerichtsentscheidung hat folgende Eigenschaften: Unüberprüfbarkeit, Ausschließlichkeit, Verbindlichkeit und materielle Rechtskraft. Dies zeigt, dass das russische Verständnis dem deutschen nicht fremd ist, beide wurzeln im römischen Recht. In der Rechtspraxis ist die Liste der Ausnahmetatbestände aber viel breiter als in Deutschland. Die Rechtskraft schließt zwar das Verfahren ab und ist Voraussetzung für die Vollstreckung (Art. 182, 318 ruWPO, 428 ruZPO), sie verhindert aber nicht eine Anfechtung des Urteils.

<sup>16</sup> Borisova, aaO.; Nikonorov, Das Verfahren im Aufsichtsverfahren des Zivilprozesses, Dissertation, Moskau 2004.

<sup>17</sup> So in der Rechtssache *Rybakh/Russland*, Nr. 52854/99, Entscheidung vom 24.07.2003, Ziffer 52: die res iudicata steht einer erneuten Rechtsprüfung entgegen.

<sup>18</sup> Treuschnikov, Weg zum Gesetz, Moskau 2004.

<sup>19</sup> Gesetz Nr. 70-FZ vom 05.05.1995, Sobranie Zakonodatel'stvo RF 1995, Nr. 19, Pos. 1709.

<sup>20</sup> Gesetz Nr. 95-FZ vom 24.07.2002, Sobranie Zakonodatel'stvo RF 29.07.2002 Nr. 30, Pos. 3012.

<sup>21</sup> Gesetz Nr. 138-FZ vom 14.11.2002, Sobranie Zakonodatel'stvo RF 18.11.2002, Nr. 46, Pos. 4532.

<sup>22</sup> Treuschnikov (Hrsg.), Zivilprozess, Lehrbuch, Moskau 2006.

Aus deutscher Sicht hingegen kann die Rechtskraft nur in engen Ausnahmetbeständen mit Nichtigkeits- und Restitutionsklage gemäß §§ 578ff. dt. ZPO, angegriffen werden.<sup>23</sup> Die Voraussetzungen für ein solches Verfahren sind aber ausgesprochen streng, neben formalen Fragen berechtigt eine Änderung der dem Urteil zugrunde liegenden Tatsachen nur unter den engen Voraussetzungen des § 581 dt. ZPO zur Wiederaufnahme. Eine inhaltliche Überprüfung der Entscheidung zur Korrektur von Rechtsfehlern ist nicht möglich. Aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt zwar das Ziel der materiellen Gerechtigkeit; daneben tritt aber in gleicher Weise die Rechtssicherheit als wichtiges Rechtsgut.<sup>24</sup>

Im russischen Wirtschaftsprozess tritt die Rechtskraft nach Art. 180 ff. ruWPO spätestens nach Abschluss des Appellationsverfahrens ein. Bereits die Kassation richtet sich nach Art. 275, 276 ruWPO gegen ein formal rechtskräftiges Urteil. Hat die Kassation Erfolg, wird die Rechtskraft durchbrochen. Das Aufsichtsverfahren schließlich durchbricht (erneut) die Rechtskraft der Kassationsentscheidung. Daneben gibt es noch Regeln zur Wiederaufnahme des Verfahrens (Kapitel 37 ruWPO), die ebenfalls die Rechtskraft durchbrechen können. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Russland hingegen tritt die Rechtskraft erst mit Ablauf der Frist für Appellation oder Kassation in Kraft, Art. 209 ruZPO. Dies kommt dem deutschen System näher. Allerdings kommt ein Eingriff in die Rechtskraft bei der weit gestalteten Aufsicht in Betracht.

## V. Aufsicht in der ordentlichen Gerichtsbarkeit *de lege lata*

Die Aufsicht in der ordentlichen Gerichtsbarkeit stellt eine Art dritter Instanz im zivilprozessrechtlichen Instanzenzug dar. Im Rahmen des Aufsichtsverfahrens werden in Rechtskraft erwachsene Entscheidungen nochmals inhaltlich überprüft. Die Zuständigkeit liegt dabei nach Art. 377 ruZPO abhängig von der Gerichtszuständigkeit in erster Instanz bei den Präsidien der Gerichte der Subjekte der Föderation, dem Kollegium für Zivilsachen<sup>25</sup> und dem Präsidium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation.

Rechtskräftige Entscheidungen ordentlicher Gerichte können durch eine Partei, andere am Prozess beteiligte Personen, aber auch Dritte, deren Rechte die Gerichtsentscheidung verletzt, innerhalb eines Jahres ab Eintritt der Rechtskraft angefochten werden, Art. 376 Pkt. 1 ruZPO. Dafür ist an die entsprechende Aufsichtsinstanz eine Aufsichtsbeschwerde bzw. ein Aufsichtshinweis des Staatsanwalts zu richten. Der Staatsanwalt am Gericht der entsprechenden Stufe<sup>26</sup> ist dazu aber nur berechtigt, wenn die Staatsanwaltschaft in den früheren Instanzen am Prozess teilgenommen hat.

Das komplizierte Verfahren zur Verhandlung eines Aufsichtsverfahrens ist in Art. 379 - 385 ruZPO geregelt. Der inhaltlichen Prüfung<sup>27</sup> ist ein zweistufiges Zulassungsverfahren vorgeschaltet.

<sup>23</sup> Musielak, ZPO Kommentar, 4. Auflage München 2005, § 578 Rn 1; Grunsky, Zivilprozessrecht, 12. Auflage München 2006, § 17 IV.

<sup>24</sup> BVerfGE 35, 41 (46ff.); dazu Baumbach/Lauterbach/Ahlers/Hartmann, Zivilprozessordnung, 65. Auflage München 2007, Einleitung III Rn 43.

<sup>25</sup> Das Kollegium für Zivilsachen ist eines der vier Kollegien des Obersten Gerichts, das für Zivilsachen zuständig ist. Nach Art. 54 des Gesetzes der RSFSR vom 08.07.1981 besteht das Oberste Gericht aus Plenum, Präsidium und vier Kollegien – für Zivilsachen, Strafsachen, Militärstrafsachen und einem Kassationskollegium.

<sup>26</sup> Hauptstaatsanwalt im Obersten Gericht, Staatsanwalt des Subjekts vor einem Gericht des Subjekts.

<sup>27</sup> Die Regeln für die Aufsichtsbeschwerde und den Aufsichtshinweis sind gleich.

- Nach Eingang der Aufsichtbeschwerde erkennt der Vorsitzende des zuständigen Gerichtes bzw. sein Stellvertreter einen Richter, der für die Zulassung der Beschwerde zuständig ist. Dieser Richter prüft innerhalb von zehn Tagen, ob die Beschwerde den gesetzlichen Formanforderungen entspricht. Ist dies nicht der Fall, weist er sie ab. Andernfalls prüft der Richter die Beschwerde innerhalb eines Monats (beim Obersten Gericht: zwei Monate) inhaltlich. Er entscheidet sodann im Wege eines Beschlusses über die Anforderung (russ. istrebovanie) der Sache von der zuletzt zuständigen Instanz, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen. Andernfalls lehnt er die Aufsichtbeschwerde ab. Art. 381 Pkt. 6 ruZPO verleiht allerdings dem Vorsitzenden des Gerichts eines Subjekts, dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Gerichts das Recht, diesen Beschluss aufzuheben und selbst einen Beschluss über die Anforderung der Sache zu treffen. Diese Personen handeln dabei als Beamte des Gerichts, nicht in richterlicher Funktion.
- Wird die Sache angefordert, prüft der benannte Richter die Materialien innerhalb von 2 Monaten (4 Monate beim Obersten Gericht) und entscheidet im Beschlusswege über die Zulassung der Beschwerde zur Hauptverhandlung. Lässt er die Sache nicht zur Hauptverhandlung zu, können der Vorsitzende des Gerichtes eines Subjekts sowie der Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende des Obersten Gerichts gemäß Art. 383 Pkt. 2 ruZPO diesen Beschluss aufheben und selbst einen Beschluss über die Zulassung der Sache treffen.

Die Hauptverhandlung muss innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist (2 Monate für Gerichte der Subjekte, 3 Monate für das Kollegium des Obersten Gerichts, 4 Monate für das Oberste Gericht) stattfinden. Sie ist mit einem Beschluss abzuschließen. Dieser Beschluss aber kann auf Hinweis (russ. predstavlenie) des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Gerichts zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und Gesetzmäßigkeit vom Präsidium des Obersten Gerichts im Rahmen eines weiteren Aufsichtsverfahrens geprüft werden, Art. 389 ruZPO. Während des Aufsichtsverfahrens kann nach Art. 436 ruZPO die Vollstreckung aus der zugrunde liegenden Entscheidung suspendiert werden.

Die Aufsichtsinstanz verfügt über umfassende Befugnisse zur Änderung der früheren Entscheidungen. Nach Art. 390 ruZPO ist sie berechtigt durch Beschluss:

- (1) die letztinstanzliche Entscheidung in Kraft zu belassen und die Beschwerde (Hinweis) abzulehnen,
- (2) die Entscheidung einer Vorinstanz zu annullieren und die Sache zur erneuten Verhandlung an diese Instanz zurückzuverweisen,
- (3) die Entscheidung einer Vorinstanz zu annullieren und die Beschwerde ohne Verhandlung zu belassen (also das Verfahren zu beenden, etwa wegen Unzuständigkeit)<sup>28</sup>.
- (4) eine der Vorentscheidungen im Verfahrensgang in Kraft zu belassen,
- (5) die Entscheidungen aller Vorinstanzen zu annullieren und eine neue (eigene) Entscheidung zu erlassen.

Nach Art. 387 ruZPO kann die Entscheidung der Vorinstanz nur bei einer "wesentlichen Verletzung der Normen materiellen Rechts" annulliert werden. Das Gesetz gibt keine Definition einer solchen Verletzung. Die Rechtsprechung wendet hier die Art. 363 und 364 ruZPO analog an, die den Begriff der Verletzung (allerdings nicht der wesentlichen Verletzung) der Normen des materiellen oder prozessualen Rechts für die Kassationsprüfung bestimmen.

---

<sup>28</sup> Diese Rechtsfolge tritt etwa ein, wenn das Gericht im Aufsichtsverfahren feststellt, dass eine andere Gerichtsbarkeit zuständig ist.

Aus der Darstellung des Aufsichtsverfahrens wird deutlich, dass trotz Verfahrensliberalisierung gegenüber den sowjetischen Zeiten das Rechtsinstitut der Aufsicht auch heute noch mit der Tätigkeit von Beamten verbunden ist. Heute sind es allerdings Beamte der Obersten Gerichte. Dies stellt schon einen deutlichen Fortschritt in der Entwicklung des Aufsichtsverfahrens dar.

## VI. Aufsicht in der Wirtschaftsgerichtsbarkeit

Die Aufsicht im russischen Wirtschaftsgerichtsverfahren<sup>29</sup> unterscheidet sich deutlich vom Aufsichtsverfahren in der Zivilgerichtsbarkeit. Hier stellt die Aufsicht eine vierte Instanz (nach Eingangs-, Appellations- und Berufungsinstanzen) dar.

Im Vergleich zur zivilprozessualen Aufsicht ist die in Kapitel 36 ruWPO<sup>30</sup> geregelte Aufsicht der deutschen Revision ähnlicher<sup>31</sup>. Zuständig ist nur das Präsidium des Obers ten Wirtschaftsgerichts. Das Zulassungsverfahren ist einfacher; die Fristen der Verhandlung sind wesentlich kürzer<sup>32</sup>.

Der wichtigste Unterschied liegt jedoch darin, dass es in der ruWPO keine Befugnisse für Gerichte gibt, Rechtsakte auf eigene Initiative dem Aufsichtsverfahren zu unterwerfen. Die Aufsicht kann nach Art. 292 Pkt. 2 ruWPO nur von den Verfahrensbeteiligten initiiert werden<sup>33</sup>. Eine weitere Garantie bildet die gesetzliche Feststellung der Gründe für eine Änderung oder Rücknahme der gerichtlichen Entscheidung. Nach Art. 304 ruWPO ist dies nur zulässig, wenn der angefochtene Gerichtsakt

- der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Rechtsnormen durch die Wirtschaftsgerichte widerspricht;
- die Rechte und Freiheiten eines Menschen oder Bürgers nach den geltenden Grundprinzipien und Normen des Völkerrechts oder völkerrechtliche Verträge der russischen Föderation verletzt oder
- die Rechte und Interessen eines unbestimmten Personenkreises oder das öffentliche Interesse verletzt.

Wenigstens einer dieser Gründe ist in der Aufsichtbeschwerde darzulegen, damit diese Erfolg haben kann. Das Aufsichtsverfahren der ruWPO ist trotz der Anlehnung an die deutsche Revision oder die französische Kassation de facto eine vierte Instanz.

## VII. Auswirkungen der aktuellen Verfassungsgerichtsentscheidung

In seiner Entscheidung vom 05.02.2007<sup>34</sup> bot sich dem russischen Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit, das Aufsichtsverfahren im Zivilprozess auf seine Übereinstimmung

<sup>29</sup> Siehe zum Wirtschaftsprozess *Reitemeier*, Die neue Wirtschaftsprozessordnung der Russischen Föderation, Osteuropa Recht 2003, S. 121.

<sup>30</sup> Wirtschaftsprozessordnung vom 24.07.2002 Nr. 95-FZ.

<sup>31</sup> Siehe *Budak*, Prinzipielle Bedeutung einer Sache und die Verletzung des öffentlichen Interesses – Gründe für die Aufhebung einer Gerichtsentscheidung im Verfahren der Revision nach der ZPO Deutschlands und im Verfahren der Aufsicht nach dem APK RF, in: *Arbitražnyj i graždanskij process*, 2005 Nr. 11, S. 36–40.

<sup>32</sup> Siehe Art. 292 ff der Wirtschaftsprozessordnung RF.

<sup>33</sup> *Pashchenko*, WGO-MFOR 2003, S. 10 (21f.).

<sup>34</sup> Entscheidung Nr. 2-P vom 05.02.2007, *Vestnik Konstitucionnogo suda* Nr. 1, 2007.

mit der Verfassung zu überprüfen. Geklagt hatten der Ministerrat der Republik Tatarstan, zwei juristische und zwanzig natürliche Personen. Das Verfassungsgericht hatte all diese Beschwerden miteinander verbunden. Im Ergebnis nahm es eine vollständige Prüfung der Verfassungs- und Rechtmäßigkeit des Aufsichtsverfahrens vor. Dabei hat das Verfassungsgericht zu einer ganzen Reihe von Vorschriften der ruZPO wichtige Positionen formuliert<sup>35</sup>. Im Ergebnis hat es keine Vorschrift für verfassungswidrig erklärt. Unter Verweis auf Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs hat es allerdings an mehreren Stellen auf Probleme hingewiesen, eine verbindliche Auslegung aufgestellt und eine Reform angemahnt.

## 1. Rechtsnatur des Aufsichtsverfahrens

Das Verfassungsgericht geht vom in der Verfassung (Art. 46) verankerten Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes aus. Dieser verlange ein Mittel, um Rechtsfehler in Urteilen zu korrigieren. Dem diene das Aufsichtsverfahren als Rechtsinstitut zur Berichtigung rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen ordentlicher Gerichte (Art. 376 ruZPO). Es tritt als zusätzliche Garantie neben die allgemeinen Rechtsmittel der Appellation und Berufung. Das Verfassungsgericht betont aber auch, dass eine rechtskräftige Entscheidung nur in Ausnahmefällen überprüft werden kann.

Allerdings hält es eine Überprüfung rechtskräftiger Entscheidungen für zulässig, wenn die Bedingungen einer solchen Überprüfung einer effektiven, günstigen, öffentlichen und schnellen Rechtsprechung dienen. Eine Verzögerung oder unbegründete Wiedereröffnung des Verfahrens ist dabei zu vermeiden. Unter diesen Voraussetzungen diene das Aufsichtsverfahren der Gerechtigkeit und der rechtlichen Bestimmtheit der Gerichtsakte, inklusive der *res judicata* der Gerichtsentscheidung.

Diese Position ist kritikwürdig. Auch ein effektives Aufsichtsverfahren greift in die Rechtskraft ein. Die Möglichkeit zur Anfechtung einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung verletzt die Endgültigkeit der Gerichtsentscheidung und damit eine wichtige rechtsstaatliche Garantie der Rechtsprechung. Die dritte Instanz im europäischen Verständnis, Kassation in Frankreich sowie Revision in Deutschland, dienen vergleichbaren Zielen wie das Aufsichtsverfahren. Sie berühren aber die Rechtskraft der Entscheidungen nicht, die erst nach der dritten Instanz eintritt, vgl. §§ 323, 705 dt. ZPO. Sie stellen somit eine effektive Garantie der Überprüfung von fehlerhaften Entscheidungen dar, ohne jedoch die Rechtskraft zu verletzen.

## 2. Gründe zur Aufhebung von Entscheidungen

Laut Art. 387 ruZPO ist die Annulierung von Entscheidungen der Vorinstanzen im Aufsichtsverfahren nur bei wesentlicher Verletzung eines Rechts zulässig. Den Begriff wesentliche Verletzung definiert das Gesetz allerdings nicht. Das Verfassungsgericht missbilligt die Anwendung der für die Kassation vorgesehenen Normen (Art. 363, 364 ruZPO) durch die Rechtsprechung. Der Begriff "wesentliche Verletzung" sei viel enger

---

<sup>35</sup> Die Entscheidung des russ. Verfassungsgerichtshofs ist recht umfangreich. Daher werden zum besseren Verständnis lediglich die wichtigsten Punkte dargestellt.

zu verstehen und in jedem Einzelfall konkret zu bestimmen. Nur wenn die Rechtsfehler die Rechte und Freiheiten eines Menschen und Bürgers, die Rechte und Interessen eines unbestimmten Personenkreises oder das öffentliche Interesse verletzen, können sie nach der Meinung des Verfassungsgerichts die Annulierung tragen. Damit hat das Verfassungsgericht die Formulierungen des Art. 304 ruWPO auf das Zivilverfahren übertragen.

Das Aufsichtsverfahren darf nicht nur aufgrund einer anderen Rechtsauffassung der Aufsichtsinstanz zum Streitgegenstand zugelassen werden. Das Verfassungsgericht bestätigt damit die Position des Europäischen Gerichtshofes in der Sache *Ryabikh v. Russland*<sup>36</sup>. Diese Stellungnahme des Verfassungsgerichts ist zu begrüßen. Allerdings wäre es wünschenswert, die Annullierungsgründe im Gesetz ausdrücklich zu definieren.

### 3. Die Sonderrechte im Verfahren

Das Recht des Vorsitzenden des Gerichts eines Subjekts, des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Gerichts, den Beschluss zur Ablehnung der Aufsichtsbeschwerde aufzuheben und die Sache selbst anzufordern (Art. 381 und 383 ZPO RF), hält das Verfassungsgericht für zulässig. Es nimmt aber eine einschränkende Auslegung in der Weise vor, dass diese Befugnis nur auf Antrag eines Beteiligten besteht. Die Aufhebung und die damit verbundene Anforderung der Sache oder Zulassung der Beschwerde müssen zudem auf den abschließend in Art. 387 ruZPO genannten Gründen beruhen. Das Verfassungsgericht deutet einen solchen Antrag als Anfechtung des Beschlusses über die Ablehnung der Aufsichtsbeschwerde. Diese Beschwerde stelle eine selbständige Etappe des Zulassungsverfahrens dar und muss innerhalb der gesetzlich für diese Instanz bestimmten Frist erfolgen. Allerdings kann nach Ansicht des Verfassungsgerichts ein solcher Antrag – entgegen der bisherigen Praxis – nicht Voraussetzung für eine weitere Aufsichtsbeschwerde an die obere Instanz sein.

Die Position des Verfassungsgerichts ist insoweit zu begrüßen, als sie eine wesentliche Begrenzung der Beamtentätigkeit mit sich bringt. Das Verbot, die Sache auf eigene Initiative zu prüfen, trägt der Dispositionsmaxime des Zivilverfahrens Rechnung. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts wird zudem die bestehende Praxis stoppen, eine Aufsichtsbeschwerde bei der obersten Aufsichtsinstanz nur zuzulassen, wenn bereits ein solcher Antrag an den Beamten gerichtet wurde. Diese Aussage des Verfassungsgerichts soll die Tätigkeit der Gerichtsbeamten ausdrücklich rechtmäßig machen.

Doch insgesamt bleibt die Rechtsnatur dieser Befugnisse der Beamten sehr umstritten. Die Möglichkeit, eine richterliche Entscheidung des Richters eines Gerichts bei dem Vorsitzenden des Gerichts anzufechten, verletzt das Prinzip der Unabhängigkeit des Richters. Daneben sind die Rechtsmittel gegen eine solche Anfechtung sowie das Procedere der Beauftragung durch den Vorsitzenden nicht gesetzlich geregelt. Dies führt in der Praxis zu Rechtsverletzungen, weil der Versuch, die Aufmerksamkeit der Gerichtsvorsitzenden auf eine Sache zu lenken, sehr problematisch sein kann.

Weiterhin hält das Verfassungsgericht auch das Recht des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Gerichts, zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und Gesetzmäßigkeit beim Präsidium des Obersten Gerichts einen Hin-

---

<sup>36</sup> Vom 24.07.2003, aaO.; diese Entscheidung wird vom Verfassungsgericht ausdrücklich zitiert.

weis auf Überprüfung von Gerichtsentscheidungen im Aufsichtsverfahren zu geben (Art. 389 ruZPO), für verfassungsmäßig. Auch hier weist es aber darauf hin, dass ein solcher Hinweis nicht auf eigene Initiative, sondern nur auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten zulässig ist. Daneben empfiehlt das Verfassungsgericht dem Gesetzgeber, bei der Reform des Aufsichtsverfahrens das Verfahren der Einleitung eines solchen Aufsichtsverfahrens detailliert zu bestimmen.

Die Position des Verfassungsgerichts in dieser Frage geht in die richtige Richtung, bleibt aber auf halbem Wege stehen. Nicht eine genauere Definition der Befugnisse der Gerichtsbeamten im Aufsichtsverfahren ist geboten, sondern die Einführung eines komplett anderen Verfahrens zur Überprüfung von Entscheidungen mit dem Ziel einer Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und Gesetzmäßigkeit. Erst wenn diese Überprüfung wie in einer "europäischen" dritten Instanz noch vor Entstehung der Rechtskraft erfolgt, wird den Bedenken voll Rechnung getragen.

#### 4. Prozedere und Fristen des Aufsichtsverfahrens

Das Verfassungsgericht verdeutlicht, dass eine Gerichtsentscheidung *de lege lata* im Aufsichtsverfahren innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft und sogar mehrmals überprüft werden kann. Es nimmt dabei Bezug auf die Praxis des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der das russische Aufsichtsverfahren als uneffektives Rechtsmittel ansieht<sup>37</sup>.

Weiterhin hält das Verfassungsgericht die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Aufsichtsverfahren im Zivilprozess und im Wirtschaftsprozess für problematisch. Das Gericht gibt zu erkennen, dass es das Aufsichtsverfahren vor den Wirtschaftsgerichten bevorzugt. Solche Unterschiede im Aufsichtsverfahren stehen nach Meinung des Verfassungsgerichts im Widerspruch zur Verfassung. Die Zivilgerichtsbarkeit im verfassungsrechtlichen Sinne bestehe aus der Tätigkeit sowohl der ordentlichen als auch der Wirtschaftsgerichte.

#### 5. Notwendigkeit einer Reform

Das Verfassungsgericht hält insgesamt eine Reform des Aufsichtsverfahrens im Zivilverfahren für erforderlich. Da die ruZPO keine Alternative zum Aufsichtsverfahren enthalte, dieses Verfahren aber ein bedeutsames Instrument und eine wichtige Garantie der Rechtsprechung darstelle, hält das Verfassungsgericht es nicht für möglich, die Normen für nichtig zu erklären. Dies gefährde die gesamte Zivilgerichtsbarkeit in Russland. Das Verfassungsgericht hat daher „zum Schutz des Verfassungsgefüges der Russischen Föderation, der Rechte und Freiheiten der Menschen und Bürger, zur Wahrung der Balance der verfassungsmäßig geschützten Werte und unter der Berücksichtigung der objektiv schwierigen Bedingungen“<sup>38</sup> davon abgesehen, die genannten Normen für nichtig zu

<sup>37</sup> Rechtssache *Berdzenishvili v. Russland*, Nr. 31697/03, Entscheidung vom 29.01.2004, und Rechtssache *Denisov v. Russland*, Nr. 33408/03, Entscheidung vom 06.05.2004; dort wird festgestellt, dass letzthininstanzliches Verfahren im Sinne des Art. 35 EMRK die Kassation ist; zitiert nach: [www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int); beide Entscheidungen werden vom Verfassungsgericht zitiert.

<sup>38</sup> Pkt. 9.2. der Entscheidung; eine bemerkenswerte Argumentation für ein Verfassungsgericht, das es im Übrigen versäumt, dem Gesetzgeber einen klaren und zeitlich präzisen Auftrag für die Reform mit auf

erklären. Die Normen der ruZPO zum Aufsichtsverfahren bleiben also in Kraft. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts fordert den Gesetzgeber lediglich ohne Frist dazu auf, die Normen entsprechend zu überarbeiten.

## VIII. Bewertung und Ausblick

Die Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts bleibt leider viele Antworten schuldig. Wie der Gesetzgeber schon seit 1991 laviert auch das Verfassungsgericht zwischen den vermeintlichen Traditionen und der juristischen Klarheit. Der Entscheidung ist ein Unbehagen mit dieser Situation anzumerken. So sehr man nach den Ausführungen zu den einzelnen Punkten eine klare Aufforderung an den Gesetzgeber erwartet, so sehr muss das Ergebnis enttäuschen. Das Verfassungsgericht hat es versäumt, Russland von seinem Sonderweg im Zivilprozess abzubringen. Klare Argumente für eine Beibehaltung des Aufsichtsverfahrens kann man der Entscheidung nicht entnehmen. Einziger Trost ist, dass Gerichtsverfahren in Russland relativ zügig ablaufen. Die Wucherung der möglichen Verfahren führt also nicht zu einer gegenüber anderen europäischen Ländern übermäßigen Gesamtverfahrensdauer.

Man mag zudem gespannt sein, ob das Aufsichtsverfahren in der gegenwärtigen Form vor dem Europäischen Gerichtshof als „faires Verfahren“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK angesehen wird. Gute Gründe sprechen dafür, dass ein Verfahren, bei dem die Rechtskraft in solcher Weise unter Umständen sogar mehrfach durchbrochen wird<sup>39</sup>, den Anforderungen der EMRK nicht entspricht. Auch wenn der Verfassungsgerichtshof ersichtlich bemüht ist, das Aufsichtsverfahren nach der angeordneten Auslegung und erst recht nach der angemahnten Reform als normales und letztinstanzliches Verfahren im Sinne des Art. 35 EMRK darzustellen, ist Straßburg nicht verpflichtet, dieser Auslegung zu folgen. Der Zugang zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist vertragsautonom zu gestalten<sup>40</sup>. Es bleibt somit offen, ob zukünftig vor dem Gang nach Straßburg – wie ersichtlich vom Verfassungsgerichtshof gewünscht<sup>41</sup> – zunächst ein Aufsichtsverfahren beschritten werden muss oder ob sogleich nach Rechtskraft der Entscheidung der Weg zur europäischen Instanz offen steht.

Wie geht es weiter? Nach der Entscheidung sind die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Aufsichtsverfahrens aus russischer Sicht de lege lata beigelegt. Die Entscheidung enthält jedoch keine durchschlagenden Argumente für diesen russischen Sonderweg. Insofern muss man kein Prophet sein, um weitere Diskussionen in der Zukunft vorherzusagen. Der russische Gesetzgeber wäre also gut beraten, die Wünsche des Verfassungsgerichts nach einer Reform der ruZPO zügig umzusetzen. Im Idealfall ließe er dabei das Aufsichtsverfahren ganz entfallen. Dessen Platz könnte eine echte Kassation vor Eintritt der Rechtskraft einnehmen.

---

den Weg zu geben. Vgl. die Möglichkeiten des BVerfG trotz einer Unvereinbarkeitserklärung die weitere Anwendbarkeit für eine bestimmte Zeit anzurufen oder aber eine Übergangsregelung zu treffen, *Graßhof*, in: Umbach/Clemens/Dollinger (Hrsg.), BVerfGG, 2. Auflage Heidelberg 2005, § 78 Rdn. 57ff.

<sup>39</sup> Da auch das Aufsichtsverfahren mehrere Stadien kennt, kann ein gerichtliches Verfahren – nach Rechtskraft – nochmals über mehrere „Instanzen“ hinweg verlängert werden!

<sup>40</sup> Siehe etwa *Herdegen*, Europarecht, 9. Auflage München 2007, § 3 Rn 24ff.

<sup>41</sup> Dahinter mag sich auch ein gewisses Misstrauen des Verfassungsgerichts gegenüber der Qualität untergerichtlicher Urteile verbergen. Nicht umsonst gehört Russland zu den Staaten, die in Straßburg die Liste der Verurteilungen anführen.